

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.615.996

Wien, 24. November 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3540/J vom 24. September 2020 der Abgeordneten Erwin Angerer, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass das Ziel des Altlastensanierungsgesetzes die Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten ist, wobei die Finanzierung über den von den Zollämtern zu erhebenden Altlastenbeitrag erfolgt.

Dem Altlastenbeitrag unterliegen

- das Ablagern auf einer Deponie,
- das mehr als einjährige Lagern von Abfällen zur Beseitigung und das mehr als dreijährige Lagern von Abfällen zur Verwertung,
- das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeanpassungen und der Bergversatz mit Abfällen,
- das sonstige Ablagern von Abfällen oberhalb oder unterhalb der Erde,

- das Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage,
- das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Brennstoffprodukten sowie
- das Einbringen von Abfällen in einen Hochofen zur Herstellung von Roheisen und das Verwenden von Abfällen zur Herstellung von Produkten für das Einbringen in einen Hochofen zur Herstellung von Roheisen (hüttenspezifische Abfälle sind jeweils ausgenommen).

Bei allen diesen Tätigkeiten unterliegt auch das Befördern von Abfällen zur entsprechenden Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes dem Altlastenbeitrag.

Das Abbrechen von alten Bausubstanzen unterliegt keiner Beitragspflicht. Erst wenn der im Zuge solcher Abbrucharbeiten angefallene Abfall einer beitragspflichtigen Tätigkeit zugeführt wird, entsteht die Verpflichtung für den Beitragsschuldner, bei dem für die Erhebung des Altlastenbeitrags zuständigen Zollamt eine Beitragsanmeldung einzureichen (Selbstbemessungsabgabe). Zu einer Vorschreibung des Altlastenbeitrags durch das Zollamt kommt es nur dann, wenn sich eine Beitragsanmeldung als unrichtig erweist oder der Beitragsschuldner für eine beitragspflichtige Tätigkeit keine Beitragsanmeldung abgegeben hat.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass für Recycling-Baustoffe sehr wohl Ausnahmen von der Altlastenbeitragspflicht bestehen, sofern diese nach den Vorgaben des 3. Abschnitts der Recycling-Baustoffverordnung hergestellt und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme oder für bestimmte Tätigkeiten im Deponiebau verwendet werden oder wenn sie im Einklang mit den Vorgaben des Bundes-Abfallwirtschaftsplans für Aushubmaterialien hergestellt und im Zusammenhang mit einer Baumaßnahme verwendet werden.

Zu 1.:

Die Einnahmen aus dem Altlastenbeitrag werden entsprechend der beitragspflichtigen Tätigkeit und dem anzuwendenden Beitragssatz erfasst. Daten, die sich ausschließlich auf Aushubmaterial, Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen oder sonstige mineralische Abfälle beziehen, liegen dem Bundesministerium für Finanzen nicht vor.

In der nachstehenden Aufstellung wurden folgende Einnahmen erfasst:

- Altlastenbeiträge für das Ablagern auf einer Bodenaushub-, Inertabfall- oder Baurestmassendeponie und
- Altlastenbeiträge für das mehr als einjährige Lagern zur Beseitigung, das mehr als dreijährige Lagern zur Verwertung, das Verfüllen von Geländeunebenheiten, das Vornehmen von Geländeanpassungen, den Bergversatz sowie das sonstige Ablagern oberhalb oder unterhalb der Erde, jeweils von folgenden Abfällen:
 - Erdaushub,
 - Baurestmassen oder gleichartige Abfälle aus der Produktion von Baustoffen gemäß Anhang 2 der Deponieverordnung 2008 und
 - sonstige mineralische Abfälle, welche die Grenzwerte für die Annahme von Abfällen auf einer Baurestmassendeponie einhalten.

Im Jahr 2020 betreffen die Zahlen nur das erste Quartal, da die Beitragschuldner noch die Möglichkeit haben, ihre Beitragsanmeldungen für das 2. Quartal zu berichtigen, und die Frist zur Einreichung der Beitragsanmeldungen beim Zollamt für das 3. Quartal noch offen ist.

Die Aufteilung der Beiträge auf die einzelnen Bundesländer erfolgt auf Grund des Standortes, an dem die beitragspflichtige Tätigkeit durchgeführt wird.

Einnahmen in Euro	2015	2016	2017	2018	2019	2020 (1. Quartal)	Gesamt
Burgenland	410.306	218.902	195.992	352.995	121.569	49.569	1.349.334
Kärnten	4.193.974	3.367.463	2.248.898	3.853.294	2.405.755	1.406.816	17.476.201
Niederösterreich	3.346.928	4.401.809	3.832.331	6.117.675	6.236.744	2.781.284	26.716.771
Oberösterreich	3.204.752	17.979.266	2.458.438	2.554.233	1.774.165	652.317	28.623.171
Salzburg	437.282	628.765	536.240	389.289	1.300.668	10.727	3.302.971
Steiermark	3.627.683	1.293.636	1.517.209	2.180.221	2.543.423	415.040	11.577.211
Tirol	952.213	1.391.341	1.114.626	1.030.796	1.819.042	84.999	6.393.017
Vorarlberg	221.858	323.631	297.445	238.400	6.860.526	305.164	8.247.023
Wien	518.140	1.233.251	2.489.273	1.388.400	816.279	124.099	6.569.442
Gesamt	16.913.137	30.838.064	14.690.452	18.105.301	23.878.171	5.830.014	110.255.141

Der im Vergleich zu den anderen Jahren überdurchschnittlich hohe Betrag im Jahr 2016 ist auf Nachforderungen in Oberösterreich in der Höhe von nahezu 12 Millionen Euro zurückzuführen.

Zu 2. und 3.:

Der nach Maßgabe des § 11 Altlastensanierungsgesetz zweckgebundene Altlastenbeitrag kommt zur Gänze der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie zugute (§ 12 Abs. 1 Altlastensanierungsgesetz). Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine Zahlen über die Verwendung dieses Beitragsaufkommens vor.

Zu 4.:

In der nachstehenden Aufstellung sind jene derzeit anhängigen, noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren erfasst, in denen die Zollämter Ermittlungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entrichtung des Altlastenbeitrags eingeleitet haben, unabhängig davon, ob bereits Nachforderungsbescheide erlassen worden sind oder nicht.

Anhängige Verfahren	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Burgenland	1	2	1		1		5
Kärnten	3	27	5	9	2	5	51
Niederösterreich	4	1	2	2	2		11
Oberösterreich	14		1	2		3	20
Salzburg	3	1		1		1	6
Steiermark	9	2	6	4	11	4	36
Tirol	5	4	1	2	6	5	23
Vorarlberg		1	1	2	8	3	15
Wien						3	3
Gesamt	39	38	17	22	30	24	170

Zu 5.:

Zu dieser Frage ist anzumerken, dass die zu erwartenden Nachforderungsbeträge noch nicht endgültig feststehen, da es sich um anhängige, noch nicht rechtskräftig abgeschlossene Verfahren handelt. Die Beträge sind in der nachstehenden Aufstellung nur insoweit erfasst, als bereits Bescheide erlassen wurden oder die zu erwartenden Nachforderungsbeträge geschätzt werden konnten. Ansonsten (insbesondere bei erst begonnenen Betriebsprüfungen) konnten die Beträge noch nicht erfasst werden.

Beträge in Euro	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Burgenland	9.200	1.432.280	902		7.870		1.450.252
Kärnten	416.556	889.985	907.305	4.800.309	1.482.044	154.996	8.651.195
Niederösterreich	1.171.831	753.381	327.205	30.910	1.041.186		3.324.513
Oberösterreich	14.958.228		2.153	56.295		491.289	15.507.965
Salzburg	337.060	22.080		1.183.056		1.968	1.544.164
Steiermark	247.615	102.330	1.754.247	4.137.600	534.689	377.448	7.153.929
Tirol	275.308	424.353	106.499	497.974	1.072.461	420.000	2.796.595
Vorarlberg		881.919	231.606	78.200	6.623.247	311.981	8.126.953
Wien							0
Gesamt	17.415.798	4.506.328	3.329.917	10.784.344	10.761.497	1.757.682	48.555.566

Zu 6.:

Im Zeitraum 2015 bis 2020 erfolgten von den Zollämtern auf Grund der folgenden Normen Nachforderungen an Altlastenbeiträgen (absteigende Aufzählung):

- § 3 Abs. 1 Z 1 lit. c Altlastensanierungsgesetz (Verfüllen von Geländeunebenheiten und Vornehmen von Geländeanpassungen mit Abfällen);
- § 3 Abs. 1 Z 1 lit. b Altlastensanierungsgesetz (mehr als einjähriges Lagern von Abfällen zur Beseitigung und mehr als dreijähriges Lagern von Abfällen zur Verwertung);
- § 3 Abs. 1 Z 1 Altlastensanierungsgesetz (sonstiges Ablagern von Abfällen);

- § 3 Abs. 1 Z 1 lit. a Altlastensanierungsgesetz (Einbringen von Abfällen in einen Deponiekörper);
- § 3 Abs. 1 Z 4 Altlastensanierungsgesetz (Befördern von Abfällen zu einer in Österreich beitragspflichtigen Tätigkeit außerhalb des Bundesgebietes);
- § 3 Abs. 1 Z 2 Altlastensanierungsgesetz (Verbrennen von Abfällen in einer Verbrennungs- oder Mitverbrennungsanlage).

Zu 7.:

Zu dieser Frage ist anzumerken, dass für Baumaterial niemals ein Altlastenbeitrag eingehoben wird. Der Beitragspflicht unterliegen immer Abfälle.

In der nachstehenden Aufstellung sind jene Fälle erfasst, in denen ein Altlastenbeitrag vorgeschrieben worden ist, weil die im Altlastensanierungsgesetz für die beitragsfreie Verwendung von Recycling-Baustoffen vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt worden sind.

Betroffene Unternehmen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Burgenland			1				1
Kärnten	17	30	5	4	4	1	61
Niederösterreich	9	4	5	1			19
Oberösterreich	24	11	9	1	5		50
Salzburg	2		2		1		5
Steiermark	5	1	2	2	7	4	21
Tirol	1	1			1		3
Vorarlberg					2		2
Wien							0
Gesamt	58	47	24	8	20	5	162

Zu 8.:

In der nachstehenden Aufstellung ist die Anzahl der Unternehmen erfasst, denen ein Altlastenbeitrag vorgeschrieben worden ist, weil eine Abgabebefreiung vom Altlastenbeitrag unter anderem deshalb nicht zu gewähren war, weil eine dafür erforderliche Genehmigung nicht vorlag.

Betroffene Unternehmen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Burgenland	4	3			1		8
Kärnten	6	10	3	4	2		25
Niederösterreich	19	8	4	1	2		34
Oberösterreich	2	5	7	5		3	22
Salzburg	7	1	1	3			12
Steiermark	2	1	2	3	1		9
Tirol	10	8	3	3	7		31
Vorarlberg		1	1	3	3	2	10
Wien	1	4	2	2	1	2	12
Gesamt	51	41	23	24	17	7	163

Zu 9.:

In der nachstehenden Aufstellung ist die Anzahl der Unternehmen erfasst, denen ein Altlastenbeitrag wegen „formeller Mängel“ vorgeschrieben werden musste. Als solche formellen Mängel wird beispielsweise die Nichteinhaltung von Voraussetzungen für eine Abgabebefreiung (etwa fehlende Bestätigungen über Katastrophenfälle oder Nichteinhaltung von Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplans) angesehen. Zu so einer Beitragsvorschrift kann es etwa auch über ausdrücklichen Antrag eines Unternehmens dann kommen, wenn eine Berichtigung einer bereits eingereichten Altlastenbeitragsanmeldung wegen Ablaufs der gesetzlichen Berichtigungsfrist durch das Unternehmen selbst nicht mehr möglich ist.

Betroffene Unternehmen	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Gesamt
Burgenland							0
Kärnten	7	7	4	7	2		27
Niederösterreich		1					1
Oberösterreich							0
Salzburg							0
Steiermark					2		2
Tirol				2	2		4
Vorarlberg		1			2	1	4
Wien							0
Gesamt	7	9	4	9	8	1	38

Zu 10.:

Im Zeitraum 2015 bis 2020 betrug die höchste Nachforderung an Altlastenbeitrag 10.296.649 Euro, weil der Beitragschuldner für Abfälle, die in einer Mitverbrennungsanlage verbrannt wurden, im Zuge der Selbstbemessung den im Abfall enthaltenen biogenen Anteil prozentuell herausgerechnet hat, was nicht zulässig ist.

Die niedrigste Vorschreibung betrug in diesem Zeitraum 46 Euro, weil der Beitragschuldner für eine Ablagerung von fünf Tonnen Ziegelbruch keine Altlastenbeitragsanmeldung abgegeben hat.

Zu 11.:

Die Verjährung des Altlastenbeitrags richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Bundesabgabenordnung (§§ 207 bis 209a). Danach beträgt die Verjährungsfrist beim Altlastenbeitrag fünf Jahre. Soweit der Beitrag hinterzogen ist, beträgt die Verjährungsfrist zehn Jahre. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Abgabenanspruch entstanden ist.

Zu 12. bis 14.:

Diese Fragen betreffen nicht den Wirkungsbereich des Bundesministers für Finanzen, weil Angelegenheiten der Altlastensanierung, wozu auch die Initiative zur Novellierung und die Gestaltung der Detailregelungen des Altlastensanierungsgesetzes gehören, in den Wirkungsbereich der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie fallen.

Der Bundesminister:
Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

